



Österreichischer Städtebund

3/SN-8/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

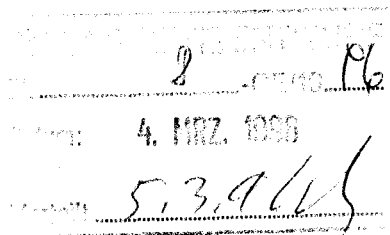
Entwurf einer Novelle des Luftfahrt-
gesetzes

zu Zl. 58.502/28-7/95

Wien, 1.3.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz.doc
Klappe 899 95
761/9/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Dr. Klausgraber

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 29. Dezember 1995,
Zl. 58.502/28-7/95, vom Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf der oben ange-
führten Novelle gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

i.V.:

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle des Luftfahrt-
gesetzes

zu Zl. 58.502/28-7/95

Wien, 1.3.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz.doc
Klappe 899 95
761/9/96

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zur gegenständlichen Gesetzesnovellierung nimmt der Öster-
reichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 16:

Die Möglichkeit, daß juristische Personen oder Personenge-
sellschaften Halter des einzutragenden Luftfahrzeuges sein
können, müßte in Abs. 2 Z. 1 in einer zusätzlichen lit. c
ausdrücklich vorgesehen werden, da nach dem jetzigen Wortlaut
der Bestimmung die Halterschaftseintragung ausschließlich für
"Staatsangehörige" und somit für natürliche Personen reser-
viert ist; ebenso sollten die jetzt in Abs. 3 getroffenen
Festlegungen dort eingearbeitet werden. (Der Abs. 3 müßte so-
dann entfallen.) Die Formulierung für Abs. 2 Z. 1 lit. c
könnte lauten:

"c) eine juristische Person oder Personengesellschaft ist,
wobei im Falle der lit. a überdies gewährleistet sein muß,
daß der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals
sowie die tatsächliche Kontrolle entweder Staatsange-
hörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den
EWR oder juristischen Personen bzw. Gebietskörperschaften
oder Anstalten öffentlichen Rechts mit dem Sitz in
Österreich zusteht und die Mehrheit der Vertretungs-

berechtigten oder persönlich haftenden Personen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR sind."

Das Wort "darüber" in Abs. 3 sollte ersatzlos entfallen, da es in der Praxis nicht überprüfbar (und wohl auch nicht gewünscht) ist, ob die tatsächliche Kontrolle über den überwiegenden Teil des Vermögens oder Kapitals den Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR zukommt.

Weiters müßte geklärt werden, ob unter "Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR" auch juristische Personen zu verstehen sind (z.B. halten im Falle des Flughafens Linz Gebietskörperschaften die Mehrheit des Grundkapitals).

Zudem ist diese Bestimmung auch in Verbindung mit § 72 Abs. 2 zu sehen. Diese Bestimmung sollte daher wie folgt ergänzt werden: "Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Z. 1 lit. c gelten sinngemäß."

Zu § 86:

Im Hinblick auf die derzeit laufende Diskussion über ein neues Fluglärmgesetz sollte dem Abs. 2 dieser Bestimmung ein neuer Abs. 3 im Verfassungsrang mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Innerhalb der im Sicherheitszonenplan (§ 88) festgelegten Anflugsektoren und Übergangsf lächen darf im Rahmen der Raumordnung eine Baulandwidmung, welche auch die Errichtung von Wohngebäuden zuläßt, nur mit Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, bei Militärflugplätzen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen." Durch die Konzipierung dieser Bestimmung als Verfassungsbestimmung kann den bisher vorgebrachten Bedenken in föderalistischer Hinsicht (die Raumordnung liegt in der Länderkompetenz) entgegengetreten werden.

Zu § 94 Abs. 2:

Hier sollte eine Aussage über die Konsequenz des Erlöschens der Bewilligung gem. Abs. 1 getroffen werden. (Abriß des Gebäudes?)

Zu § 104 Abs. 2 lit. c:

Die Begriffe "Taxiflüge" und "Gesellschaftsflüge" sind einerseits nicht definiert, andererseits ohnehin nicht mehr zeitgemäß. Sie sollten daher ersatzlos entfallen.

Zu § 105:

Der Entfall der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erscheint nicht sinnvoll, da hiedurch die von diesen beiden Institutionen einzubringenden Argumente hinsichtlich der Auswirkungen auf Arbeitsplätze bzw. die Gesamtwirtschaft nicht mehr entsprechend Berücksichtigung finden könnten. Weiters wäre ausdrücklich jenem Flughafen, der als Betriebsstätte für ein Unternehmen dient, ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen, da "home-based-Unternehmen" erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten haben.

Zu § 106 Abs. 1 lit. c:

Diese Bestimmung könnte ersatzlos gestrichen werden, da hierfür kein Bedarf mehr besteht.

Zu § 149:

Grundsätzlich ist zum Haftungsrecht zu bemerken, daß die EU derzeit einschlägige neue Normen auf Basis einer Verordnung vorbereitet. Es erscheint daher nicht sinnvoll, diesen Teil isoliert zu behandeln.

Im Speziellen ist hier anzumerken, daß in Deutschland derzeit Beträge gelten, die umgerechnet knapp über den in Abs. 1 genannten Haftungshöchstbeträgen liegen. Es wäre daher zu überlegen, ob nicht eine Angleichung erfolgen sollte.

Zu § 150:

Dem ersten Satz müßte die Bezeichnung "(1)" vorangestellt werden. Zudem muß in beiden Absätzen dieser Bestimmung ein Verweis auf § 149 (und nicht § 150) erfolgen.

Zu § 164 Abs. 3:

Hier müßte richtigerweise § 162 zitiert werden.

Zu § 172 Abs. 1:

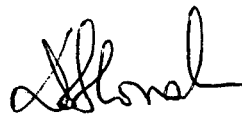
Der Z. 6 sollte folgende Z. 7 angefügt werden:

"7. trotz vorheriger Abmahnung beharrlich gegen andere Zahlungsverpflichtungen, die direkt aus der Benützung des Flughafen- und Flugsicherungseinrichtungen resultieren, verstoßen wird."

Dies erscheint sinnvoll, um den zweifellos im öffentlichen Interesse gelegenen ordnungsgemäßen Betrieb des Zivilflugplatzes im Bedarfsfall auch mit dieser Maßnahme gewährleisten zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.:



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat